



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 198 „Rangstraße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Rangstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Flurstücke 26/29, 26/27, 26/3, 26/5, Flur 16, Gemarkung Fulda

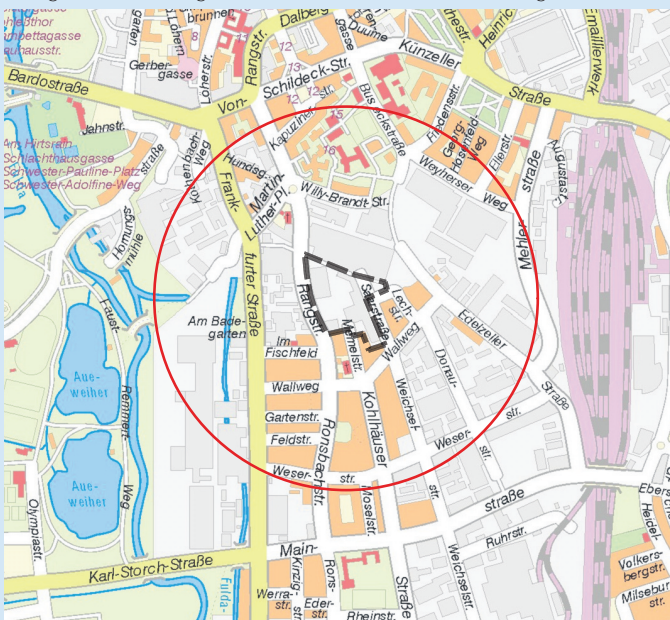
Im Osten: Durch die Lechstraße (Flurstück 44/15, Flur 18, Gemarkung Fulda) und durch die Saarstraße (Flurstück 95/16, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Im Süden: Durch die Flurstücke 47/9, 878/47, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/12, 47/14, Flur 18, Gemarkung Fulda sowie durch die Memelstraße (Flurstück 71/11, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Im Westen: Durch die Rangstraße (Flurstück 70/20, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,05 ha.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.



Allgemeines Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 198 „Rangstraße“ in Verbindung mit einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Gesamtordnung des Areals unter Berücksichtigung der Leitziele des Regionalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Fulda.

Fulda, den 28.07.2022

gez. Dag Wehner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 „Rangstraße“

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.07.2022 für den unter § 1 beschriebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 „Rangstraße“ den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 „Rangstraße“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Flurstücke 26/29, 26/27, 26/3, 26/25 Flur 16, Gemarkung Fulda

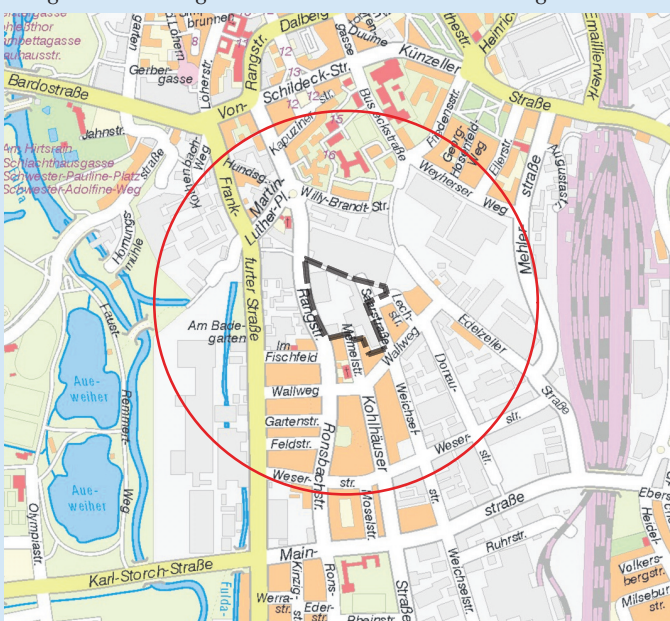
Im Osten: Durch die Lechstraße (Flurstück 44/15, Flur 18, Gemarkung Fulda) und die Saarstraße (Flurstück 95/16, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Im Süden: Durch die Flurstücke 47/9, 878/47, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/12, 47/14, Flur 18, Gemarkung Fulda sowie durch die Memelstraße (Flurstück 71/11, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Im Westen: Durch die Rangstraße (Flurstück 70/20, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtgröße von ca. 3,05 ha.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.



§ 2

I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 umschriebene Gebiet Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Unterlagen zur Veränderungssperre können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1613 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann die rechtskräftige Veränderungssperre über die Internetadresse der Stadt Fulda <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen werden.

Fulda, 28.07.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dag Wehner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung über das Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871).

Herr Lukas Voigt, Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda mit Wirkung zum 31.07.2022 niedergelegt.

Gemäß § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) tritt an seine Stelle der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, entsprechend der Anzahl der auf ihn/sie entfallenen Stimmen.

Die gem. o. g. Bestimmung zunächst festgestellte Nachrückerin, **Frau Margarete Braun**, hat die Annahme des Mandates abgelehnt. Nunmehr hat die Wahlleiterin den nächstfolgenden Nachrücker **Herrn Volker Büchel, Von-Schlereth-Straße 3, 36041 Fulda**, festgestellt.

Gegen vorstehende Feststellungen kann gem. §§ 25-27 KWG binnen 2 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevahlleiterin, Frau Ulrike Richter, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, Einspruch erhoben werden.

Fulda, 29.07.2022

gez. Ulrike Richter
Wahlleiterin der Stadt Fulda

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 8/2021 „Bardostraße (B 254)“

Gemarkungen Fulda und Neuenberg

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 07.06.2022 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Bardostraße (B 254)“ ist am 18.07.2022 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda - Umlegungsstelle - veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
5. Die Geldleistungen sind fällig.

Fulda, den 22.07.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda

Umlegungsstelle

Oberbürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für den Neubau einer Kfz-Halle im Bereich des Betriebsamtes der Stadt Fulda Stark- und Schwachstromarbeiten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/16703 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Noch Luft für 100 Geburtstagskerzen

Irmgard Jestädt feierte besonderes Fest

FULDA (re). Das seltene Ereignis des 100. Geburtstages konnte am 15. Juli Irmgard Jestädt feiern. In Vertretung für Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld überbrachte Stadträtin Christa Joa-Sporer die Glückwünsche der Stadt Fulda sowie des Hessischen Ministerpräsidenten an die Jubilarin.

zeichnet sich die Jubilarin auch für ihre leidenschaftliche Musikalität aus: Bereits seit über 50 Jahren ist Jestädt Mitglied im Kirchenchor St. Joseph, etwa 46 Jahre davon als engagierte Sopranistin, die auch noch im Alter von weit über 90 Jahren ihre klare hohe Stimme in den Chor eingebracht hatte. Auch an ihrem 100. Geburtstag durfte eine musikalische Begleitung des Gottesdienstes nicht fehlen.

Am 15. Juli 1922 geboren, hatte Irmgard Jestädt eine entbehrungsreiche Kindheit mit viel Arbeit und in kargen Verhältnissen. Die gebürtige Neuhöferin arbeitete später an der Kreiskasse und in der Verwaltung des Landratsamtes Fulda. Bekannt für ihr schnelles Steno-Schreiben arbeitete sie dort auch als Sekretärin. Hier lernte Jestädt ihren späteren Mann, Oberamtsrat Polykarp Jestädt, kennen. Nach der Hochzeit wohnten beide in Fulda-Kohlhaus, ab 1958 zog das Ehepaar in die Fuldaer Amand-Ney-Straße.

Neben ihrem jahrzehntelangen sozialen Engagement für Nachbarn und Freunde

Neben der Verwandtschaft und dem Kirchenchor gratulierte bei der anschließenden Feier im Flora-Klostercafé auch Stadträtin Christa Joa-Sporer zum besonderen Wiegenfest. Die Stadträtin überbrachte neben der offiziellen Gratulation der Stadt Fulda auch das Glückwunschscheiben des neuen Hessischen Ministerpräsidenten zu dem 100. Jubeltag. Anschließend durfte Jestädt im Beisein ihrer zahlreichen Nichten, Neffen, Großnichten, Großneffen, Urgroßnichten und Urgroßneffen 100 kleine Geburtstagskerzen auspusten.



Die Glückwünsche der Stadt und des Landes Hessen überbrachte Stadträtin Christa Joa-Sporer an Irmgard Jestädt. Foto: Stadt Fulda

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

FULDA
UNSERE STADT

EIN ARBEITGEBER VIELE MÖGLICHKEITEN

Wir bieten Chancen in einem starken Team!

JETZT BEWERBEN!

Die Stadtverwaltung Fulda zählt mit mehr als 1400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Arbeitgebern der Region und bietet als serviceorientierter Dienstleister vielfältige berufliche Chancen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

In verschiedenen Ämtern der Stadt Fulda sind Vollzeitstellen als

SACHBEARBEITER/IN (M/W/D)
im Schulsekretariat sowie
im Amt für Straßenverkehr und Parken

zu besetzen. Die Stellen können in Teilzeit besetzt werden.

Die Bewerbungsfrist endet am **21.08.2022**.

INTERESSIERT? Weitere Informationen finden Sie auf www.fulda.de/stellenangebote.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

ANSPRECHPARTNERIN:

Frau Bettina Stelzner

Magistrat der Stadt Fulda

Personal- und Organisationsabteilung

Schlossstraße 1, 36037 Fulda

Telefon: 0661 102-1142

E-Mail: personal@fulda.de

WWW.FULDA.DE

GESUND arbeiten in FD

